

## **Merkblatt – Parkierungserleichterung für soziale Fahrdienste**

Gemäss dem Reglement über Ausnahmegewilligungen im Strassenverkehr werden Parkbewilligungen für soziale Fahrdienste wie folgt abgegeben:

- Eine Ausnahmegewilligung setzt den Nachweis eines entsprechenden öffentlichen oder privaten Interesses voraus. Wirksamkeit und Ziele der geltenden Verkehrsvorschriften müssen gewahrt bleiben, insbesondere Art. 26 und 37 Abs. 2 SVG. Die Bewilligung wird örtlich und zeitlich auf das notwendige Mass beschränkt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung.
- Die Ausnahmegewilligung wird an soziale Fahrdienste abgegeben, welche bedürftige Personen transportieren. Unter sozialem Fahrdienst versteht man Personentransporte, bei welchem kein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Die Bewilligung ist auf öffentlichen Parkplätzen (ohne Schrankenanlage) gültig, welche durch die Stadtpolizei betrieben werden. Stehen keine öffentlichen Oberflächenparkplätze in unmittelbarer Nähe zur Verfügung, können Fahrzeuge in begründeten Fällen ausserhalb von Parkfeldern abgestellt werden.
- In Zusammenhang mit dem Transport von bedürftigen Personen berechtigt die Ausnahmegewilligung das Fahrzeug eine halbe Stunde abzustellen, ohne Entrichtung einer Gebühr.
- Die Parkierungserleichterung ist nur am Einsatzort und während der Dauer des Einsatzes gültig, nicht aber am Bürostandort oder Wohnort der Fahrerin oder des Fahrers.
- Die Ausnahmegewilligung ist grundsätzlich ein Jahr gültig. Für die Erneuerung der Bewilligung ist der Stadtpolizei rechtzeitig eine Liste mit den Fahrerinnen und Fahrern sowie den Kennzeichen zuzustellen. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
- Ausnahmegewilligungen verfallen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind. Sie sind unverzüglich zurückzugeben beziehungsweise abzumelden. Bei wiederholten Verstössen gegen Auflagen und bei Missbrauch können Ausnahmegewilligungen entzogen werden.

Stadtpolizei St. Gallen  
Ressort Strassenverkehr und Taxiwesen